

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Umwelt
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Allgemeinverfügung zur Dichtheitsprüfung von abflusslosen Abwassersammelgruben auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin

Auf der Grundlage der §§ 60 Abs. 1, 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes M-V (VwVfG) vom 26.02.2004 (GVOBl. M-V S. 106) wird zum Schutz der Gewässer im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin folgende

Allgemeinverfügung

erlassen:

I. Regelungsgehalt

1. Pflichten der Betreiber von abflusslosen Abwassersammelgruben

(a) Betreiber von abflusslosen Abwassersammelgruben (Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, wie z.B. Pächter von Freizeit-, Kleingartenanlagen und Bootshäusern) haben die Dichtheit der Abwassersammelgrube nachzuweisen.

(b) Die Dichtheitsprüfung ist gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Im Übrigen gelten die Festlegungen in § 10 Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 03.07.2006, zuletzt geändert am 04.12.2010 entsprechend. Die Dichtheitsprüfung ist ausschließlich von anerkannt Sachkundigen durchzuführen. In Kleingärten ist das vereinfachte Prüfverfahren entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 05.01.2012 - AZ.: VI 400-1 anzuwenden.

(c) Der Dichtheitsnachweis ist der von der Landeshauptstadt Schwerin mit der Umsetzung dieser Allgemeinverfügung beauftragten Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin, info@saesn.de innerhalb der folgenden Prüffristen vorzulegen:

- in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) II bis spätestens zum 31.07.2014
- in der TWSZ III A bis spätestens zum 31.12.2014
- in der TWSZ III B bis spätestens zum 31.12.2015
- außerhalb der TWSZ bis spätestens zum 31.12.2016

(Die Trinkwasserschutzzone sind der Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin – WSGVO-SN vom 21.08.1995 zu entnehmen.)

(d) Von den vg. Verpflichtungen dieser Allgemeinverfügung sind die Nutzer von Abwassersammelgruben auf Grundstücken ausgeschlossen, die nachweislich bis zum letztmöglichen Termin innerhalb ihrer einschlägigen Prüffrist an das öffentliche Schmutzwassernetz angeschlossen werden sollen.

2. Weitergehende Einzelmaßnahmen

Weitergehende einzelrechtliche Anordnungen zur Durchsetzung der genannten gesetzlichen Anforderungen innerhalb der jeweils einschlägigen Prüffrist werden davon nicht berührt.

II. Androhung von Zwangsgeld

Sollte ein entsprechender Nachweis innerhalb der einschlägigen Prüffrist nicht erbracht sein, wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € angedroht.

III. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung ordne ich hiermit an.

Begründung:

Zu I. 1 Pflichten der Nutzer von abflusslosen Abwassersammelgruben

(a) Sachverhalt:

Die geordnete Abwasserbeseitigung ist unabdingbare Voraussetzung für die Reinhaltung des Wassers.

In der Landeshauptstadt Schwerin werden ca. 8.000 Abwassersammelgruben in Kleingärten, Wochenendhäusern und einigen wenigen Wohngrundstücken betrieben, weil ein Anschluß an die Abwasserkanalisation dort bisher nicht möglich oder sinnvoll ist. Etwa 7.500 Kleingärten sind im Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. organisiert.

Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass sich bei diesen Sammelgruben in zunehmendem Maße Undichtigkeiten einstellen, welche geeignet sind, das Grundwasser auch in Trinkwasserschutzgebieten zu kontaminieren. Die Abwassersammelgruben werden zu einem großen Teil bereits über viele Jahre betrieben. Ordnungsgemäße Dichtheitsnachweise über diese Sammelgruben existieren im Regelfall bisher nicht.

Das anfallende Abwasser in Kleingärten und auf Wohn- und Erholungsgrundstücken (Wochenendgrundstücke, Feriengrundstücke, Bootshausgrundstücke etc.) entspricht dem häuslichen Abwasser und ist entsprechend der wasserrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu beseitigen.

Für die Abwasserentsorgung in Kleingärten liegt seit 2006 ein Abschlussbericht über eine entsprechende Studie vor, die von der Universität Rostock erarbeitet und vom Umweltministerium M-V gemeinsam mit dem Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V. in Auftrag gegeben wurde. Sie zeigt für Kleingärten und Kleingartenanlagen Möglichkeiten auf, wie eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung möglich ist. Ein genereller Anschluss von Kleingartenanlagen an das zentrale Schmutzwassernetz ist nicht beabsichtigt. Die Anleitung soll eine Entscheidungshilfe sein, wie die tatsächliche sanitäre Ausstattung in den Kleingärten mit den hieraus abzuleitenden notwendigen Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung in Einklang zu bringen ist. Als geeignete Lösung werden dichte abflusslose Abwassersammelgruben mit anschließender Entsorgung in die öffentliche Kläranlage angesehen.

Bundesrechtlich fordert das WHG generell, dass vorhandene Abwasseranlagen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, innerhalb angemessener Frist anzupassen oder einzustellen sind. Eine derartige Verpflichtung besteht in M-V bereits seit Einführung des Landeswassergesetzes im Jahre 1992.

(b) Gründe:

Gem. § 60 Abs. 1 WHG dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Im Falle des Betriebes einer abflusslosen Abwassersammelgrube gehört hierzu die Dichtheit der Anlage, welche durch eine entsprechende Dichtheitsprüfung nachzuweisen ist (vgl. auch § 10 Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin). Die Notwendigkeit einer vg. Dichtheitsprüfung für die Abwassersammelgruben im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin ergibt sich umso mehr, als dass diese Sammelgruben ohne jeden Dichtheitsnachweis zum großen Teil bereits über viele Jahre (Jahrzehnte) betrieben werden und sich darüber hinaus die Anzeichen von sammelgrubenbedingten Gewässerverunreinigungen mit Grundwassereinträgen in Trinkwasserschutzgebieten mehren, ohne dass die Verunreinigungen bisher einer oder mehreren Abwassersammelgruben konkret zugeordnet werden können. Hier gilt es möglichst schnell Abhilfe zu schaffen und einer weiteren Grundwasserverunreinigung entgegen zu wirken.

Auch das Ministerium für Umwelt spricht von einer „vielfach anzutreffenden unzureichenden Abwasserbeseitigung in Kleingartenanlagen“ (Erlass vom 05.01.2012 – AZ.: VI 400-1). Belegt wird diese Aussage u.a. durch aktuelle Erfahrungen der Gartenfreunde Anklam e.V.. Hier wurden seit Frühjahr 2013 Dichtheitsprüfungen nach dem vereinfachten Verfahren durchgeführt. Nach Angaben des Vorstandes ließen insgesamt ca. 25 % der Mitglieder ihre Abwassersammelgruben prüfen. 10-15 % der geprüften Gruben konnten wegen Mängeln nicht zugelassen werden. Hauptursache waren dabei durchlässige Bodenplatten, undichte Fugen oder nicht korrekt verbaute Leitungsanschlüsse. Eine ähnliche Situation ist auch im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin zu befürchten.

Problematisch sind dabei nicht nur die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen, sondern auch die Durchführung der Prüfungen selbst in einem angemessenen Zeitraum. In der Landeshauptstadt Schwerin wurde durch geschulte Prüfer des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V. im Jahr 2013 mit den Prüfungen nach vereinfachtem Verfahren begonnen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt konnten erst ca. 200 Gärten geprüft werden. Das entspricht einem Anteil von unter 5 % der gesamten Anlagen.

Aus den vg. Gründen erscheint es angemessen und verhältnismäßig, grundsätzlich alle abflusslosen Abwassersammelgruben auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin mit Ausnahme von solchen, die sich auf Grundstücken befinden, die innerhalb der einschlägigen Prüffrist nachweislich an das öffentliche Schmutzwassernetz angeschlossen werden, einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach § 60 Abs. 1 WHG sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen (§ 60 Abs. 2 WHG).

Darüber hinaus wird in § 6 Abs. 1 WHG bestimmt, dass Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum so zu bewirtschaften sind, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Wasserhaushalt zu unterbleiben sind. Ein Eindringen von häuslichem Abwasser aus undichten Abwassersammelgruben in das Grundwasser stellt eine vermeidbare Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes dar und ist unzulässig.

Das anfallende Abwasser ist deshalb in dichten abflusslosen Abwassersammelgruben aufzufangen. Die Abwassersammelgruben sind entsprechend der DIN 1986-100; 2008-05 zu errichten und zu betreiben. Die Dichtheit der Anlage muss in jedem Fall gewährleistet sein. Der Dichtheitsnachweis ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass von diesen Anlagen kein ungereinigtes Abwasser in den Boden und somit in das Grundwasser versickern kann. Die Dichtheitsprüfung hat nach den geltenden DIN Vorschriften zu erfolgen (bzw. in Kleingärten nach dem vereinfachten Prüfverfahren gem. Erlass des Umweltministeriums M-V v. 05.01.2012 – AZ.: VI 400-1) und ist mit einem Dichtheitsprüfprotokoll nachzuweisen. Angesichts des Umstandes, dass mutmaßlich eine größere Anzahl von abflusslosen Abwassersammelgruben betrieben wird, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, ist der Inhalt dieser Allgemeinverfügung geeignet, gegen die zu besorgende Gewässerverunreinigung vorzugehen.

Das Sammeln der Abwässer in dichten Abwassersammelgruben zum genannten Termin sowie die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers unterbricht die derzeit zu besorgende Gewässerverunreinigung.

Die Benutzer von Abwassersammelgruben und dabei im Besonderen diejenigen in Kleingärten sind auch seit langem über die Möglichkeiten einer ordnungsgemäßen Benutzung von abflusslosen Abwassersammelgruben informiert. Mit dem Abschlussbericht der Universität Rostock von 2006 zur Abwasserentsorgung in Kleingärten wurden die Vorgaben zur Abwasserbeseitigung konkretisiert. Insofern hatten insbesondere die Kleingartenvereine und die Nutzer der Kleingärten ausreichend Zeit, sich für eine ordnungsgemäße Variante der Abwasserentsorgung zu entscheiden und diese zu realisieren. Aufgrund der Vielzahl von medialen Berichterstattungen in der Vergangenheit sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen in der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin wird ferner davon ausgegangen, dass auch die Nutzer von Abwassersammelgruben außerhalb von Kleingärten über die Risiken

undichter Abwassersammelgruben sowie die Einhaltung der ihnen insoweit obliegenden Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Betreibung derartiger Behältnisse informiert sind.

Um mögliche Gefährdungen für das Wohl der Allgemeinheit, speziell im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung rechtzeitig zu erkennen und abzuwenden, wird zunächst in den Trinkwasserschutzzonen geprüft.

Nach § 100 Abs.1 des WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht Maßnahmen anzuordnen, die sicherstellen, dass die nach diesen Gesetzen begründeten Verpflichtungen erfüllt werden und Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes vermieden oder beseitigt werden.

Die sachliche Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde gründet sich auf § 107 Abs.1 LWaG.

Anerkannt Sachkundige sind Personen, die fachlich ausreichend qualifiziert sind und die Sachkunde durch ein Zertifikat eines anerkannten Fachverbandes (z.B. DWA Landesverband Nordost) über die Erlangung der Sachkunde (einschließlich der praktischen Prüfung) zur Dichtheitsprüfung vorweisen können. Die notwendigen technischen Geräte sind durch den Sachkundigen vorzuhalten.

Mehrere Mitarbeiter der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG, Eckdrift 43 - 45, 19061 Schwerin (WAG mbH & Co.KG) sind als anerkannt Sachkundige befugt, die Dichtheitsprüfungen durchzuführen.

Die Sachkundigen des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V. und anderer Kreisverbände in MV sind dazu berechtigt, ausschließlich in Kleingartenanlagen die Dichtheitsprüfungen durchzuführen.

Weitere Sachkundige sind z.B. auf der Internetseite des DWA Landesverbandes Nord-Ost (www.dwa-no.de) zu finden.

Eine Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt gem. § 35 Abs. 2 VwVfG M-V. Diese Allgemeinverfügung kann öffentlich bekannt gegeben werden, da mehr als fünfzig Zustellungen vorzunehmen wären (§ 115 Absatz 2 LWaG) und es bei dem derzeitigen Bestand von ca. 8.000 Kleingärten untunlich ist, jedem Betreiber einer Abwasseranlage einen Bescheid zuzustellen.

zu I.2 Unabhängigkeit von Einzelmaßnahmen

Unabhängig von den Regelungen in dieser Allgemeinverfügung muss es der Gewässeraufsicht jederzeit möglich bleiben, im Einzelfall auf drohende oder bereits eingetretene Gewässerverunreinigungen reagieren zu können.

zu II. Androhung von Zwangsgeld

Es entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, bei Verstößen gegen die unter Punkt I.1 näher dargestellten Tatbestände zunächst ein Zwangsgeld gem. §§ 86 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in M-V (SOG M-V) anzudrohen.

zu III. Widerruf

Die Gewässeraufsicht muss jederzeit auf geänderte tatsächliche/rechtliche Rahmenbedingungen reagieren können.

zu IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der gewässerrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen zur Verhinderung der Kontaminierung von Grund- und Trinkwasser würde durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und die sich hieran anschließenden Gerichtsverfahren mit Blick auf deren mutmaßliche Dauer vereitelt. Eine spätere Vollziehung wäre dann wegen bereits eintretender Kontaminierungen nicht mehr sinnvoll. Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung bleibt die schnellstmögliche Vorbeugung vor weiteren Kontaminierungen gewährleistet. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die Möglichkeit der Errichtung und Betreibung von abflusslosen Abwassersammelgruben ist nur zulässig unter Beachtung der wasserrechtlichen Schutzbestimmungen. Hierzu gehört die Dichtheit einer solchen Anlage, welche vom Nutzer entsprechend nachzuweisen ist.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin einzulegen. Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, 07.04.2014

In Vertretung

Dr. Wolfram Friedersdorff

Beigeordneter für Wirtschaft, Bauen und Ordnung und

1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin